

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 340.

zu Nr. 145 des Hauptblattes.

1926.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brause in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

187. Sitzung

Donnerstag, den 24. Juni 1926.

Präsident Winkler eröffnet die Sitzung 1 Uhr 12 Minuten.

Am Regierungstische Ministerpräsident Heide, sämtliche Minister und eine Anzahl Regierungsvertreter.

Das Haus beschließt, die Vorlage Nr. 230 mit auf die heutige Tagesordnung zu nehmen sowie den Punkt 1, Anträge, betreffend Abänderung des Landeswahlgesetzes, zur anderweiten Beratung an den Ausschuss zurückzuverweisen.

Des weiteren wird der Antrag Nr. 1892, eine Ruhefändlerangelegenheit betreffend, ohne weitere Vorberatung dem Vorkommensausschuss überwiesen.

Abg. **Lieberlach** (Komm.) fragt an, ob es zutrifft, daß auf Grund der Beratung des Punktes 2 der heutigen Tagesordnung rund 30 Kriminalbeamte, unter Führung von 2 Oberkommissaren in den Landtag hereinkommen sollten, um die Verhaftung des Abg. Vöttcher durchzuführen.

**Präsident:** Der Präsident hat nicht nur die Polizeigewalt im Hause, sondern auch gegenüber dem Landtage die Pflicht, für Ruhe und Ordnung im Betriebe und im Hause zu sorgen. Er wird infolgedessen dasjenige tun, was er für richtig hält.

Abg. **Ziewert** (Komm.) beantragt, daß der Herr Präsident sofort Anweisung erteilt, daß die Polizei aus dem Hause sich zu entfernen hat.

Dieser Antrag wird abgelehnt. Das Haus tritt in die Beratung der Tagesordnung ein.

Punkt 2: Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Vöttcher. (Druckache Nr. 1809).

Der Rechtsausschuss beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Vöttcher zu genehmigen.

Berichterstatter Abg. **Gündel** (Dtschnat.): Ich habe für den Rechtsausschuss über den Antrag des Oberreichsanwalts zu berichten, der dahingehet, die Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Vöttcher zu genehmigen. Aus dem Schreiben des Oberreichsanwalts, das an die Regierung gelangt ist und an den Rechtsausschuss abgegeben worden ist, will ich bekanntgeben, daß darauf hingewiesen ist, daß bereits in zahlreichen Fällen Verurteilungen wegen der Vorkommnisse, die den Gegenstand auch dieser Anklage bilden, stattgefunden haben, daß gegen eine Reihe von Kommunisten, die nicht durch die Immunität geschützt waren, bereits Verhandlungen durchgeführt worden sind.

Aus der Anklageschrift, die hier vorliegt, die einen Band von über 200 Seiten umfaßt, will ich Ihnen das Wesentliche vortragen. Die Anklageschrift ist wie alle diese Sachen als geheim bezeichnet, aber die Dinge haben schon in zahlreichen öffentlichen Verhandlungen den Gegenstand der Behandlung gebildet. Außerdem ist es nötig, daß das Haus in die Lage versetzt wird, zu erkennen, um was es sich hier handelt, welche Tatsachen vorliegen. In formeller Beziehung habe ich noch zu sagen, daß die Anklageschrift gegen 8 Angeklagte gerichtet ist, unter denen sich bisher der Herr Abg. Vöttcher nicht befand, weil ja seine Immunität bestand und die Strafverfolgung bisher vom Landtage nicht genehmigt war; mithin konnte auch eine Anklage gegen ihn bisher nicht erhoben werden. Es richtet sich die Anklage gegen die Mitglieder der Zentrale der KPD, zu der — ich werde das noch hervorheben — in der in Frage kommenden Zeit auch der Herr Abg. Vöttcher gehört hat. Sie werden angeklagt, und zwar handelt es sich in der Hauptsache um die Zeit des Oktobers 1923, einmal des hochverräterischen Unternehmens, die Verfassung des Reichs und der Länder gewaltsam zu ändern, durch Handlungen vorbereitet zu haben, dann einige weniger wichtige Punkte, dann kommt weiter die Anklage, bis dahin verheimlichte Waffenlager im Eigentum und Gewahrham gehabt und es unterlassen zu haben, der Behörde davon Kenntnis zu geben. Dann die Anklage, es unternommen zu haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Dienststellen Personen zu Verbänden militärischer Art zusammenschließen, und endlich schwere Anklagen wegen Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz.

Die Anklageschrift, die eine eingehende Darstellung der hier in Frage kommenden Vorgänge umfaßt, ist genau gegliedert, und es wird in erster Linie allgemein über die kommunistische Partei als Teile der kommunistischen Internationale gehandelt. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Leitenden und Statuten, die 1920 in Moskau beschlossen worden sind, es ausdrücklich heißt:

Mit allen Mitteln, auch mit den Waffen in der Hand für den Sturz der internationalen Bourgeoisie und für die Schaffung einer internationalen Sowjet-

republik als Übergangsstufe zur vollen Vernichtung des Staates zu kämpfen.

Es wird dargelegt, daß der Umsturz darauf hinausliefe, mit bewaffneter Hand die Verfassung zu stürzen und eine Arbeiter- und Bauernregierung zu schaffen. Bei einem jugendlichen Kommunisten ist auf dem Personenbahnhof in Halle ein politisches Rundschreiben der Zentrale der KPD vom 25. Oktober 1923 beschlagnahmt worden. Dieses Flugblatt liegt also zwei Tage nach dem Zeitpunkte, wo die Sache in der Hauptsache abgeblafen war. In diesem Flugblatte wird ausdrücklich gesagt, daß dem Entscheidungskampfe noch ausgemichen werden müsse infolge des Verrats der linken SPD. und ihrer Vereinigung mit der rechten SPD. Es wird auch darauf hingewiesen, daß in den Aufrufen, die nach dem 25. Oktober von kommunistischer Seite erfolgt sind, gesagt ist, und zwar von dem früheren sächsischen Ministerialdirektor Brandler in seinem Moskauer Referat:

Der Zweck des Eintrittes in die sächsische Regierung war nicht ein parlamentarisches Wandern, der Zweck war die Beschaffung von Waffen.

Ganz besonders bezeichnend für die bewaffneten Vorbereitungen der KPD sind die von dem „Zentralausschuss der proletarischen Hundertschaften Berlin“ herausgegebenen, im Kreise Senftenberg beschlagnahmten „Richtlinien für die Bildung proletarischer Hundertschaften“. Ich bemerke, daß ich von vornherein in der Hauptsache aus demartigen Schriftstücken etwas vortragen werde, weil in einer der letzten Sitzungen Herr Abg. Renner erklärt hat, es seien zu 90 Proz. Spießauslagen, die in dieser Anklage zusammengetragen worden seien. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Ich werde deshalb hauptsächlich das vortragen, was durch Schriftstücke bewiesen ist, die beschlagnahmt worden sind. In diesem Schriftstück wird ausdrücklich der „Aufruf zur Tat“ erhoben. Ein Zentralausschuss der Hundertschaften ist gebildet worden. Über die Menge derjenigen Personen, die man zu diesen militärischen Verbänden zusammengeschlossen hat, gibt ein Schriftstück Auskunft, das man in Berlin gefunden hat, in dem die einzelnen Provinzen mit Zahlen angeführt sind und wonach im ganzen 132 300 Mann in proletarischen Hundertschaften zusammengeschlossen waren, also eine Zahl, die die Stärke der Reichswehr übersteigt. Dann wird eine Aufforderung zum Bürgerkrieg und zum „toten Terror“ gerichtet. Ich will diese Einzelheiten übergehen. Ein am 21. Oktober 1923 in Gütstrow gefundenes Flugblatt der KPD läßt erkennen, daß es bei den fortgesetzten Aufrufen zum Kampf für die Diktatur des Proletariats weniger darauf ankommt, einen faschistischen Angriff abzuwehren, als ihre eigenen Ziele zu erreichen, und daß dieser Kampf darin als unmittelbar bevorstehend geschildert wird. Auch ein weiterer Aufruf mit der Überschrift „Der Kampf beginnt“ wird erwähnt. Dann wird die Beeinflussung der kommunistischen Jugend näher dargelegt und endlich der politische Generalstreik. Da ist die Aussage des Arbeiters Harborth in Ratibor, der in einer Straffache vernommen worden ist, nicht uninteressant. Er sagt, daß die Erzeugung der bestehenden Regierung durch eine Arbeiter- und Bauernregierung dadurch erreicht werden sollte, daß in ganz Deutschland der Generalstreik durch übertriebene Lohnforderungen provoziert und durch von der Zentrale entsandte Helfer zum Ausbruch gebracht werden sollte. (Abg. Renner: Das ist die Formulierung eines typischen Spießels!) Die Hamburger Kommunisten haben vor dem dortigen Ausnahmegericht zugeben müssen, daß der politische Generalstreik im Sommer und Herbst des Jahres 1923 für die Leitung der KPD, nur als Maske und Deckmantel für den gewalttätigen hochverräterischen Umsturz dienen sollte und gedient hat, und daß insbesondere der Generalstreik nicht, wie sonst, eine allgemeine Arbeitsruhe bedeuten sollte, sondern den Beginn des bewaffneten Kampfes der Arbeiterklasse gegen die bestehende Staatsgewalt, den Beginn der umstürzlerischen Aktion selbst darstellte. Die Zentrale, zu der auch der Abg. Vöttcher damals gehört hat, hielt Mitte September 1923 eine Sitzung des Zentralausschusses ab, in welcher für den Fall der Erlangung der Macht die zunächst zu ergreifenden Maßnahmen bekanntgegeben wurden. Da heißt es:

1. Ein Aufruf an die Bauernschaft zur freiwilligen Abgabe von Getreide und Lebensmitteln,
  2. die Beschlagnahme sämtlicher Lebensmittelvorräte, falls der Aufruf erfolglos blieb,
  3. das Verbot der gekamten nichtkommunistischen Presse
- (Weiterkeit rechts.)
4. die Festnahme aller nichtkommunistischen Parteiführer,
  5. die Verhängung der Todesstrafe bei jedem Widerstand gegen die kommunistische Gewaltherrschaft

(Hört, hört! rechts.) Leiter des Revolutionskomitees wurde der Angeschuldigte Guralaksy. Iwan Kay war der Leiter der Ernährungsabteilung. Dann werden zwei Sitzungen abgehalten, in denen unmittelbar vor dem beabsichtigten Ausbruch für die Zentrale das Nähere festgelegt wurde. Es wird dabei erwähnt, daß an diesen beiden Sitzungen der Abg. Vöttcher persönlich teilgenommen hat. In Württemberg hat die Bezirksleitung durch den Landtagsabgeordneten Stetter ebenfalls am 1. Oktober 1923 den Genossen mitgeteilt, daß die Partei sofort in Alarmzustand zu setzen sei. Unter dem 17. Oktober 1923 hat sie mit der Überschrift „Parole Anton“ — also fünf Tage vor dem beabsichtigten Losschlagen — an die

Kampfgebietsleitungen geschrieben, daß die Truppenverschiebungen der Reichswehr, die nach den neuesten Meldungen jetzt vorgenommen würden, sofort mit allen Mitteln unterbunden werden müßten, und zwar durch Sprengungen, Entgleisungen und dergl., also mit den brutalsten Mitteln. Auf dem schnellsten Wege seien sämtliche Hundertschaften, sowie die kommunistischen Eisenbahner zu benachrichtigen. Sprengmittel, soweit noch nicht hergestellt, müßten sofort durch „Bumbo“ angefordert werden. (Zuruf rechts: Massenmord! — Abg. Renner: Das steht Ihnen gut, wenn Sie das sagen!) Dann wird ein Rundschreiben der Zentrale vom 4. Oktober 1923 „An das deutsche Proletariat“ erwähnt, wo auf die in wenig Tagen entbrennenden schweren Kämpfe hingewiesen wird. Es wird dann auch hervorgehoben, daß einen Tag nach der Abfassung dieses Rundschreibens der Abg. Vöttcher sächsischer Minister geworden ist, als welcher er auch den Eid auf die Verfassung geleistet hat. (Hört, hört! rechts.) Bei Durchsuhungen in Cottbus bei dem Bezirksleiter der Laufziger KPD hat man Notizzettel gefunden, in denen auf die Mobilisation und Organisation, auf Kampfleitungen und die Transportkontrolle der Eisenbahnen hingewiesen wurde, und woraus sich ergibt, daß für die nächsten Tage mit dem bewaffneten Aufstand in Mitteldeutschland zu rechnen sei.

Auch bei einem Breslauer Kommunistenführer ist ein Rundschreiben gefunden worden, wo darauf hingewiesen ist, daß in wenigen Tagen der Aufstand beginnen müsse. Er ist dann in den letzten drei Tagen abgeblafen worden, und zwar, wie die Anweisungen hinausgegangen waren, durch Kuriers, die in die einzelnen Orte geschickt worden sind. In Hamburg ist der Kurier zu spät eingetroffen. Dort ist der Aufstand zur festgesetzten Stunde mit dem Mitternachtsstöße des 22. Oktober 1923 ausgebrochen. (Hört, hört! rechts.) Der Aufstand hat dazu geführt, daß in schweren Straßenkämpfen, bei denen die Polizei 17 Tote und 54 Verwundete hatte (Hört, hört! rechts.), und bei denen die Aufrührer 61 Tote und 267 Verwundete zu beklagen hatten, gekämpft worden ist.

Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der Zerkleinerungsarbeit, die in der Reichswehr und der Polizei geübt werden sollte. Auch ein Nachrichtenbüro ist eingerichtet worden. Dann ist die Partisanenorganisation, die ausreichende Versorgung mit Nahrung und Kraft. Eine graphische Darstellung zeigt die Organisationsgliederung von der Zentrale herab in die Unterleitungen, Oberleitungen, Bezirksleitungen, Unterbezirksleitungen, Ortsgruppen bis herab zu den Fünfergruppen, die in Aussicht genommen sind. Dann wird die Propaganda unter den Erwerbsschleusen geschützt und empfohlen und die Abteilung Verkehr, d. h. Instandhaltung der Eisenbahn, näher geschilbert. Wichtig ist auch hier, daß nach einer Mitteilung der Kampfleiter für den Oberbezirk Südwest, ein gewisser Wollenberg, am 14. Oktober 1923 in einer Waldversammlung der Hundertschaften ein Eid vom kommunistischen Terror entwidelt und verlangt hat, daß im Kampfe gegen das Vürgertum der Kommunist kein menschliches Gefühl ausschalten (Hört, hört! b. d. Dtschnat.) und mit jeder geeigneten Waffentat geradezu diehisch den Gegner kaltmachen müsse. (Lebhaftes Hört, hört! rechts.)

Der Rechtsausschuss hat sich mit der Angelegenheit befaßt. Er hat in seiner Mehrheit auf Grund des Berichtes beschlossen, dem Landtag die Genehmigung zur Strafverfolgung und zur Verhaftung vorzuschlagen. Nahgehend hierfür war die Erwägung, daß es sich um den denkbar schwersten Angriff gegen die Verfassung handelt, auf der der Landtag selbst beruht, daß es sich hier nicht bloß um Agitation handelt, sondern um eine wirklich schwere Gefahr für unsere staatliche Ordnung. Aber es ist auch die Erwägung maßgebend, daß gerade damals, als diese Vorbereitungen in unmittelbarem Gange waren und mit Ernst betrieben wurden für den Termin des 22. Oktober, Herr Abg. Vöttcher, um den es sich hier handelt, sächsischer Minister geworden ist und gerade damals, als er mitten in den Vorbereitungen stand, den Eid auf die Verfassung geleistet hat.

Abg. **Renner** (Komm.): Die persönlichen Beschuldigungen gegen Herrn Abg. Vöttcher sind durch die Ausführungen des Herrn Abg. Gündel durchaus unbewiesen. Aber worauf stützt sich die Anklageschrift des Staatsanwalts überhaupt? Sie stützt sich auf die Verwischung der verschiedenen zeitlichen Abschnitte und damit auf Rekonstruktionen, indem sie weit vor dem September 1923 liegen, verschiebt und verbindet mit Dingen, die nach dem September 1923 liegen. Ich habe die Anklageschrift studiert, ich habe eine Denkschrift gegen die Anklageschrift, die in den nächsten Tagen von uns veröffentlicht wird, studiert und habe mir die Mühe genommen, noch einmal die Enthüllungen über den Kommunistenprozeß von Karl Marx 1848/49 zu studieren. Ich finde bei beiden Prozessen so viel Parallelen, soviel Berührungspunkte, die zeigen, daß in beiden Prozessen ein- und dieselbe Tendenz liegt, nämlich unbedingt einen Konfessionsprozeß durchzuführen und gleichzeitig politische Gegner, ganz gleichgültig, ob sie durch ihre persönliche Tätigkeit und Haltung an den Taten beteiligt sind, die dort aufgezählt werden, und ob diese Taten überhaupt erwiesen sind, damit zu treffen.

Nun entsteht die Frage: wann kann man die Immunität eines Abgeordneten aufheben, wann wird man dazu berechtigt sein? Es müßte zuerst einmal ganz klar und unumwunden festgelegt sein: der beschuldigte Abgeordnete ist an diesen Taten persönlich beteiligt und trägt für diese Taten die persönliche Verant-

wortung. Dann könnte man auf Grund der Verfassung dazu kommen, zu sagen: gut, hier ist es notwendig, auf Grund Ihrer Auffassung über die Rechtsverhältnisse des Staates die Immunität aufzuheben. Aber wir haben einige Parallelercheinungen, die wir ein klein wenig berücksichtigen sollten. Das sind zuerst einmal die Vorgänge, die im Reichstag und im preussischen Landtag seit 2 Jahren in dieser Angelegenheit sich abgespielt haben. Ein ganz besonderer Fall steht zur Tagesordnung, das ist der, daß man nicht nur einen Abgeordneten der Immunität beraubt, sondern eine ganze Reihe von Abgeordneten ihrer Immunität beraubt und ihrer Aufgaben, die ihnen von den Wählern gestellt sind, entzieht. In dieser reihenweisen Brechung des Willens der Wähler sollte ein Anlaß liegen gerade auch für die Parteien, die nicht auf unserem politischen Standpunkt stehen, sich ein klein wenig die Dinge zu überlegen, wenn sie nicht auf dem Standpunkte der Deutschnationalen Partei stehen, und es ist nebenbei bemerkt eine Parodie, daß ausgerechnet ein Vertreter der Deutschnationalen Partei, auf deren Haltung von 1923 ich nachher mit einigen Worten kommen werde, es sein muß, der hier zum Schutze der Verfassung für Recht und Gerechtigkeit und für den Schutz der deutschen Republik die Anklage gegen den Abg. Nötcher halten muß.

Die ganze Konstruktion des Materials des Herrn Oberreichsanwalts läuft darauf hinaus, daß der Herr Reichsanwalt erklärt: die Kommunistische Partei ist eine Partei, die politisch den Umsturz der Gesellschaft propagiert. Nun, mit dieser Propaganda des Umsturzes der Gesellschaft bedenken wir uns mit den Marzistischen Auffassungen. Die Konstruktion des Reichsanwalts bei der Anklage gegen die Kommunistische Partei, die Parteizentrale, stütze sich darauf, daß er die propagandistische Tätigkeit der Mitglieder der Parteizentrale einfach als Tatbestand nach den §§ 82 und 86 des Strafgesetzbuches konstruiert. Damit ergibt sich aber etwas ganz anderes, damit ergibt sich, daß mit dieser Führung des Prozesses beabsichtigt ist nicht die Verfolgung von sogenannten Verbrechen gegen die Verfassung und gegen das Strafgesetz, sondern daß mit der Führung des Prozesses und mit der Einstellung dieser Anklageschrift beabsichtigt ist, eine politische Richtung, eine politische Meinung, eine politische Weltanschauung zu treffen und niederzuschlagen. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Es handelt sich um einen planmäßigen Kampf mit Hilfe der Justizbehörden die kommunistische Partei und die kommunistische Propaganda und damit einen großen Teil der Arbeitererschaft lahm zu legen. Es handelt sich heute angesichts der Tatsache des Vordringens der Reaktion darum, mit diesem Prozeß der Reaktion eine neue Stufenleiter zu geben, um einen Kampf zuerst gegen die Kommunisten und dann gegen die gesamte Arbeitererschaft mit allen Mitteln der reaktionären Macht zu führen.

Welche neuen Gründe bringt der Herr Reichsanwalt, um jetzt eine Verhaftung zu rechtfertigen? Ich habe schon erklärt: soweit ich leben kann, sind die Gründe, die der Herr Reichsanwalt anführt, mit dem Prozeß eine Plattform für die Durchführung reaktionärer Maßnahmen, aber nicht die Plattform zu schaffen, von der aus Vertreter im Landtage urteilen dürfen. In dem Stande, in welchem der Prozeß steht, bei Abschluß der Akten liegt Verdunklungsgefahr nicht mehr vor. Wegen dieses Grundes stellt der Oberreichsanwalt keinen Haftantrag. Der Oberreichsanwalt führt diesen Grund der Verdunklungsgefahr nicht an. Eine zweite Frage. Der Oberreichsanwalt könnte den Antrag stellen wegen Fluchtverdacht. Auch diesen Grund führt er nicht an. Er kann ihn nicht gut anführen, weil einige Beispiele da sind, die zeigen, daß kein Fluchtverdacht vorliegt. Geben Sie freies Geleit! Das haben wir ja schon gesagt, das haben wir bei Brandler gesagt. Brandler wäre zur Verhandlung gekommen, wenn Sie, wie bei den deutschnationalen und völkischen Hochverrättern auch freies Geleit geben. Ein dritter, ein anderer Grund: der Staatsanwalt erklärt, die Angeklagten könnten den Prozeß vor Abschluß der Hauptverhandlung verlassen, weil sie während der Hauptverhandlung nicht verhaftet werden könnten. Sollte der Angeklagte die Hauptverhandlung verlassen, dann hätte man nach § 231 Abs. 2 sehr wohl die Möglichkeit, in Abwesenheit der Angeklagten wegen selbstverschuldeten Fernbleibens das Urteil auszusprechen. Nun sagt der Oberreichsanwalt, die anderen Angeklagten werden dadurch benachteiligt, daß sie in der Haft sitzen und der Abgeordnete aber frei ist.

Das Material, das hier vorliegt, hat der Reichstagsausschuß und der Ausschuß des preussischen Landtages zu zugunsten Malen und sehr eingehend durchgeprüft und hat dabei abgelehnt, einer Verhaftung zuzustimmen, und die Feststellungen, die an der Konstruktion dieses Materials gemacht worden sind, ergeben, daß man tatsächlich nur einen allgemeinen Tatverdacht konstruieren kann und daß man nur einen glatten Lebensprozeß führen kann, aber keinen Prozeß mit einer anderen Plattform. Man führt den Prozeß gegen die politische Überzeugung und gegen die politische Betätigung. Eine solche Feststellung, die sich aus dem ganzen Material ergibt, sollte nicht nur der Mehrheit des Landtages Veranlassung geben die Anträge des Oberreichsanwalts abzulehnen, sondern sollte der Mehrheit der Parlamente auch Veranlassung geben, in Fällen, wo sie aufgefordert werden, die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, unbedingt für eine Einstellung des Verfahrens zu stimmen.

Nun kommt aber eine andere Frage, und das ist die: das Material des Oberreichsanwaltes ist konstruiert und aufgebaut auf Erscheinungen, die im September und Oktober 1923 schon im Gange waren, und da man wohlweislich die Zeitfrage vergißt, ergibt sich, daß man das Material, das eigentlich gegen eine andere Front gerichtet werden müßte, gegen die Kommunisten richtet. Wir müssen doch folgendes sehen. Im Jahre 1923 erfolgte der Zusammenbruch des Ruhrabenteuers und der Cuno-Regierung. Es erfolgte damals die Aufgabe des passiven Widerstandes gegen die französische Besetzung, und diese Aufgabe des passiven Widerstandes gegen die französische Besetzung und der Zusammenbruch der

Cuno-Politik und des Ruhrabenteuers führten in Deutschland zu einer solchen ungeheuren Notlage, daß die Massen in weltweitem Maße in Erregung kamen, und daß sich auf Grund der ökonomischen Lage die Verhältnisse in Deutschland revolutionär zuspitzen mußten und zuspitzten. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Das Bürgertum, die Großbourgeoisie hätte den gigantischen Feldzug der Enteignung der kleinen Sparer noch länger fortgesetzt und durchgeführt, diesen Feldzug der Entlastung der Großkapitalisten und des großkapitalistischen Staates gegen die breite Masse der armen Teufel, wenn dieser brutale Feldzug gegen die arbeitende Bevölkerung, gegen die Mehrheit der werktätigen Schichten nicht diese gewaltige revolutionäre Spaltung herbeigeführt hätte, die an einer Ecke zur Entlastung drängen mußte.

Damals standen die Dinge so, daß wir eine solche Menge von Erwerbslosen hatten, daß die Zahl von Erwerbslosen von Tag zu Tag emporkam. Damals standen die Dinge so, daß die Löhne von Tag zu Tag in ihrem Werte zurückgingen durch die gewaltige Inflation, daß die Arbeiter die Woche über für ein halb Pfund Margarine arbeiten mußten, daß sie nicht genug zum Weizen und Brechen hatten, daß es in ihren Familien nicht mehr möglich war, einen einzigen Gegenstand zu erneuern, daß die Familie nicht in der Lage war, Schuhe, Hemden oder Handtücher zu kaufen, daß die Kinder des Proletariats ohne Essen zur Schule gehen mußten oder daß das Essen der Kinder des morgens nur eine Kartoffel war, und daß sie nicht Stäffe hatten, sondern Wasser trinken mußten, daß die Unterernährung stieg, daß die Schwindsucht stieg, daß der Storkut austrat und daß damit eine ganz große Not ihren Eingang hielt. Die arbeitende Bevölkerung ging dazu über, jenen großen Ausverkauf durchzuführen; man richtete im Licht des Dresdner Rathauses jene Stelle ein, wo die armen enteigneten Kleinbürger ihre Möbel, ihre Sofas, ihre Tische und Schränke, ihre Betten, Trüben und Klaviere aus Arbeitszeiten verkaufen mußten, und das nackte Leben zu fristen. Und heute wollen Sie kommen und erzählen, daß diese revolutionäre Lage, die damals entstanden ist, aus einem Verbrechen der Kommunisten entstanden ist. Die Dinge liegen doch ganz anders. Die Ursachen revolutionärer Umstürze und revolutionären Umwälzungen sind ökonomische Ursachen und keine anderen, und nur aus diesen ökonomischen Ursachen heraus wird der revolutionäre Kampf geboren.

Aber es entsteht noch eine andere Frage, und das ist die: war die Aktion, zu der die Kommunistische Partei ansetzte und wegen der sie hier beschuldigt wird, eine Angriffsaktion der Kommunisten, oder kam die Verletzung der Verfassung, kam der Hochverrat, bevor die Kommunistische Partei die Frage aufzog, von einer ganz anderen Seite und von einem ganz anderen Lager? Als die Cuno-Regierung zusammenbrach, als Cuno zum Rücktritt gezwungen wurde, da stellten sich die vaterländischen Verbände, die völkischen Verbände, die Verbände der bayerischen Faschisten, die Verbände Rößbach und Ehrhardt gegen die neugebildete Reichsregierung und erklärten, diese neugebildete Reichsregierung wird das deutsche Volk dem Wend ausliefern, und deswegen muß man gegen diese Reichsregierung Frontstellung einnehmen. Da setzten ein die Anfänge der Aktion der Faschisten, die dann in Küstrin im Sturm auf die Reichswehrkaserne, die in der Ausbildung und Einziehung der schwarzen Reichswehr, die in der Bildung der sogenannten Arbeitskommandos ihren Ausdruck fand, die dann ganz offen eingereicht wurden in die Liste der Reichswehr selbst. Die Cuno-Regierung hatte mit diesen nationalen völkischen Verbänden so enge Fühlung, daß sie noch eine Besprechung mit dem Faschistenführer Rößbach gehabt hatte. Rößbach und die Cuno-Regierung waren einig, einen gemeinsamen Schlag gegen die breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung und einen gemeinsamen Schlag gegen ihre demokratische republikanische Verfassung zu führen. Als die Cuno-Regierung ging, stand Rößbach nicht mehr auf Seiten der damals bestehenden Regierung, sondern Rößbach stand dann gegen die Regierung, Rößbach stand dann mit den völkischen Verbänden in der Front gegen die republikanischen Institutionen. Und von der Seite aus kam die Gefahr, und von der Seite aus setzte auch die Aktion ein. In Bayern wurde die Regierung beseitigt, und der Herr Kahr übernahm als Staatskommissar für Bayern die Verwaltung als Treuhänder des Reiches, d. h. nicht Treuhänder des Reiches, um zur deutschen republikanischen Reichsregierung zu stehen, sondern als Treuhänder des Reiches, um ein neues, ein monarchistisches Deutsches Reich zu schaffen. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Wohin diese Linie und Richtung führt, das zeigt ja auch, daß dieser Herr von Kahr mit dem Kronprinzen Rupprecht gemeinsam vor den demonstrierenden Faschisten erschien und sich huldigen ließ. Unter Kautenschild und Kaiserkrone organisierte man in Bayern den Vormarsch der bayerischen Faschisten gegen die deutsche Arbeitererschaft, und ganz offen verkündete man von Bayern aus, jetzt muß der Marsch auf Berlin begonnen werden. Damals war es die Deutschnationale Partei, die mit den bayerischen völkischen Verbänden, zwar nicht gemeinsam, aber zu gleicher Zeit einen Aufruf herausgab und wo in der „Deutschen Zeitung“ eine Aufforderung an den Reichsminister Stresemann stand, in der dem Reichsminister folgendes empfohlen wurde: Herr Stresemann, handeln Sie, bevor es zu spät ist und andere handeln! Und diese Aufforderung war angehängt an eine Aufforderung, in Deutschland eine monarchistische Diktatur zu errichten. Also ein Aufruf der Deutschnationalen Partei, der damals Anfang September in der „Deutschen Zeitung“ erschien, und heute muß ausgerechnet ein Vertreter dieser Partei, die als erste die Alarmtrommel des Aufstandes und des Hochverrats getrommelt hat (Sehr richtig! b. d. Komm.), hierher kommen als Schützer der Verfassung, als Schützer der Republik und die Verhaftung eines kommunistischen Abgeordneten verlangen.

In Bayern wurde nicht nur der Herr von Kahr Generalsstaatskommissar, sondern es übernahm auch Herr von Lossow die Führung der 17. Infanteriedivision.

Herr von Lossow vereidigte die 17. Infanteriedivision auf die bayerische Regierung, und als dann Herr General von Seedi verlangte, daß in Bayern der „Völkische Beobachter“ verboten werden sollte, als er diese Forderung als Diktator des Reiches an den Diktator Lossow stellte, erklärte dieser dem Reichswehrgeneral unterstellte General, daß er einer solchen Aufforderung, den „Völkischen Beobachter“ zu verbieten, nicht nachkommen werde. Also auch hier eine ganz offene Meuterei der bewaffneten Macht in Bayern gegen die Reichsmacht, ein ganz offener Aufstand gegen die Verfassung und Republik, wenn Sie so wollen, und damit eine ganz klare hochverräterische Haltung der Herren von Kahr und von Lossow. Wenn also die Paragraphen der Strafprozessordnung herangezogen werden sollen, wenn man ein Verfahren auf Grund von § 82 Abs. 3, von § 85 und 86 des Strafgesetzbuches und § 7 des Republiksschutzgesetzes einleiten will, müssen diese Paragraphen zuerst gegen Herrn von Kahr und Herrn von Lossow in Anwendung gebracht werden.

Diese Vorgänge waren die Veranlassung, daß die kommunistische Partei erklärte, als auf diese Proklamation auch im Norden von Berlin der Vormarsch der schwarzen Reichswehrverbände begann: die Arbeitererschaft wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie jetzt nicht dazu übergeht, der Waffengewalt Waffengewalt entgegenzustellen, sie dann massakriert sein wird.

In dem Augenblicke, wo die angebliche Hochverratsaktion der kommunistischen Partei begann, war die Verfassung schon aufgehoben, da war schon aufgehoben der rechtsmäßige Zustand nach Ihrer Republik durch das Vorgehen des General v. Lossow und das Vorgehen der bayerischen Faschisten. Wenn Herr Abg. Gündel aus der Anklageschrift des Staatsanwalts verlesen hat, die Kommunisten hätten bewaffnete Verbände geschaffen oder zur Bildung bewaffneter Verbände aufgefordert, dann war diese Aufforderung die Aufforderung zur Abwehr gegen den Aufmarsch der Reaktion aus dem Süden; und die kommunistische Partei bildete den roten Block in Mitteldeutschland, die kommunistische Partei trat in Mitteldeutschland in die Regierung ein, um diesen roten Block zu festigen und ihn gegen die Konterrevolution zu stellen. Dabei hat Herr Abg. Gündel gesagt, die Kommunisten haben Reichswehrzüge in die Luft sprengen wollen, behauptet der Staatsanwalt; den Beweis wird er wahrscheinlich sehr stark konstruieren müssen. Da hat einer der Herren gerufen: Massenmörder! Meine Herren, es steht Ihnen sehr schlecht an, hier moralisch aufzutreten zu wollen, Sie, die Sie den ganzen Krieg propagiert haben, Sie, die Sie während des ganzen Krieges zu Massenmorden geheißen haben, Sie, die Sie während der Inflation die eigenen Landsleute in Massen dadurch gemordet haben, daß Sie nichts gegen die Inflationschweineerei getan haben, die Sie Hunderte und Tausende von Opfern der Inflation durch Verhungern zum Sterben gebracht haben, Ihnen steht das sehr schlecht an.

Die kommunistische Partei hatte bis zum September 1923 ein Unternehmen, das auf gewaltsame Änderung der Verfassung eingestellt war, nicht vorbereitet, sie hatte noch nicht einmal die dazu notwendigen Schritte politische Propaganda unternommen. Zweitens aber, im September und Oktober hat die Zentrale der kommunistischen Partei angesichts des einseitigen Kampfes der geschlossenen Rechtsverbände die Arbeitererschaft aufgefordert, auf diesen Kampf sich jetzt einzustellen, weil sonst die Gefahr der Niedermegung der Arbeitererschaft durch die Rechtsverbände drohte.

Nun nimmt man gerade den Hamburger Aufstand als Beweis für die Absichten der kommunistischen Zentrale und konstruiert wieder, dieser Hamburger Aufstand sei eine im Zusammenhang mit der Politik und der Absicht der Partei durchgeführte Maßnahme gewesen. Aber selbst im Gerichtsprozeß von Hamburg wurde erstens einmal folgendes festgestellt: der Hamburger Aufstand ist eine lokale, absolut mit den übrigen Dingen nicht zusammenhängende Tatsache. Das können Sie in der Begründung des Urteils des Hamburger Senats nachlesen. Der Hamburger Senat ist deswegen auch zur Beurteilung der Angeklagten zu Festungshaft gekommen. Also auch hier wieder eine Konstruktion des Reichsanwalts und vor allen Dingen eine unhaltbare Konstruktion, und deswegen auch hier eine falsche Darstellung durch den Herrn Berichtsführer, vor allen Dingen aber durch den Reichsanwalt selbst.

Was wir getan haben, das ist ganz klar, das war unsere Abwehr und unser Kampf gegen die Militärdiktatur, hinter der sich verbarg die faschistische Diktatur und der Aufmarsch zum wirklichen Massenmord, zum Arbeitermassenmord. Herr Gündel vertieft hier, daß man eine Proklamation gefunden habe bei einem Kommunisten, die besagt habe, daß alle eingesperrt und erschossen würden. Der Herr Reichsanwalt hat sehr wahrscheinlich die Proklamation des Herrn Claf wieder mit einem anderen Schriftstück verwechselt und das, was die Faschisten wollen, den Kommunisten untergeschoben. Dann aber hat der Herr Reichsanwalt wenigstens eins getan, was für die öffentliche Feststellung sehr zweckmäßig ist, und auch der Herr Berichtsführer des Ausschusses hat dauernd erklären müssen: die Maßnahmen, die die Kommunisten nach seinem Material treffen wollten, waren die, die Wirtschaft in Gang zu halten, Brot und Arbeit für die Arbeiter zu besorgen, die Eisenbahn in Gang zu halten, dafür zu sorgen, daß der Betrieb nicht gestört würde. Damit wird durch eine Anklageschrift einmal das Märchen zurückgewiesen, daß die Kommunisten nur gestört hätten wollen, sondern durch diese Sätze, für die wir dem Herrn Reichsanwalt nur dankbar sein können, wird unterstrichen, daß die Kommunisten ernsthaft für die Arbeiter etwas tun wollten, ernsthaft den Angriff der Faschisten abwehren wollten. Das hätten die Faschisten nicht gemacht, das ist ganz klar.

Der Herr Reichsanwalt sagt, wir wollten die Arbeiter und Bauernregierung, wir wollten durch einen politischen Generalstreik die Massen in den Kampf treiben. Die Ausführungen eines Zeugen, die der Herr Berichtsführer verlesen hat, waren so, daß man sagen muß, dem Zeugen sind die Ausführungen in den Mund gelegt worden.

Der Reichsanwalt führt 84 Zeugen an. Von denen sind 59 wegen deselben Hochverrats Angeklagte und Verurteilte, 37 sind verhaftet, also Geschmiedete und Geprüfte. Leider sind 16 Beamte davon, bleiben also 9 Zeugen noch übrig. Davon sind 2 schwere vorbestrafte Kriminalverbrecher. Dann bleiben noch ganze 7 Zeugen, und ausgerechnet diese haben nach der Anlagenschrift selbst nichts Wesentliches auszusagen können. Daraus ergibt sich ganz klar, wie das Material zusammengedrückt, zusammengeschoben worden ist. Dann sind noch einige Zeugen darunter, ich nenne Neumann, Böge, Krieg, Schimmel, Bozenhardt und Schöndt. Ja, diese Leute befinden sich doch in unbedingter Abhängigkeit vom Reichsanwalt, der das Material konstruiert. Da sind vor allen Dingen zwei zum Tode Verurteilte, deren weiteres Leben davon abhängt, welche Aussagen sie dem Reichsanwalte machen. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Da ist König, Schimmel und Schöndt, die offenkundig eingekauft als Lockspiegel bekannt sind, die als Lockspiegel sowohl in Württemberg, wie in Leipzig vor dem Gericht nach ihrem eigenen Eingeständnis festgesetzt worden sind. Das ist der Zeugenapparat, auf den man sich stützt.

Ich stelle fest, daß der Bericht der Sitzung in Moskau nach den Ausführungen des Reichsanwaltes als geheimes Material der Kommunisten von einem Vertrauensmann beschafft worden sei, während man diesen Bericht in allen kommunistischen Buchhandlungen in Deutschland solange kaufen konnte, bis der Staatsanwalt die Beschlagnahme dieses Berichtes verfügte. Also gerade das Gegenteil war wieder einmal richtig. Dann zieht man die Propaganda unter der Jugend, die Propaganda in der Partei an. Ja, das sind politische Fragen und politische Maßnahmen, die absolut nicht im Zusammenhange mit irgendeinem strafbaren Verhalten stehen.

Im Reichstag hat man jetzt wieder einmal sich mit der Frage der Auslieferung eines Abgeordneten, der in engstem Zusammenhange mit diesen Dingen steht, zu beschäftigen gehabt. Der Rechtsausschuß des Reichstages hatte sich zu beschäftigen mit der Gestattung des Strafvollzuges gegen den Abg. Urban; dieser hat noch 6 1/2 Jahren Festungshaft abzuschließen. Gegen den Abg. Urban hat man das gesamte Material im Rechtsausschuß vorgetragen. Der gesamte Ausschuß mit zwei deutschnationalen Abgeordneten hat einstimmig die Verhaftung des Abg. Urban abgelehnt. In Sachen scheint die Front von den Deutschnationalen ein bißchen mehr bis zur Mitte zu laufen. Da sind die politischen Gründe zum Vorgehen gegen einen Abgeordneten auch bis in die Mitte des Landtages hinein die politischen Gründe der Deutschnationalen. Deshalb sage ich, insbesondere die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei und die, die hier erklären, sie wollen die Republik schützen, sie könnten und dürften nicht gegen eine solche Auslieferung eines Abgeordneten stimmen, dürften und könnten deshalb nicht, weil der Kampf damals in erster Linie gegen die Faschisten war, deren Sieg auch die getroffen hätte, die heute für die Auslieferung des Abg. Wöltcher zu stimmen bereit sind. Es handelt sich um mich darum festzustellen, daß das konstruierte Material des Reichsanwaltes die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf stellt (Sehr richtig! b. d. Komm.), um einen kommunistischen Abgeordneten ausgeliefert zu bekommen. Die Feststellung dessen ist für mich wichtiger als die Frage, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird, weil die Öffentlichkeit wissen muß, mit welchen Mitteln man den Kampf gegen Parteivertreter und eine Partei führt, die als einzige ernsthaft den Kampf gegen die Reaktion, gegen die faschistische Organisation aufgenommen hat, und weil die Öffentlichkeit die Warnung hören muß, daß gegen die kommunistischen Abgeordneten ein neuer steifer harter Stoß der Reaktion eingeleitet werden soll, der geführt wird von der Komödie einer Gerichtsverhandlung, der geführt wird von der monarchistischen Justiz der Republik. Aber es ist nötig festzustellen, damit die Abgeordneten, die hier sind, durch ihre Abstimmung bekennen müssen und der gesamten Öffentlichkeit zeigen müssen, daß die Demokratie ein leeres Wort ist, und daß alle einschwenken in die härteste Front der Reaktion, wenn es gilt, die brutalen und nackten Klasseninteressen zu vertreten.

Abg. Arzt (SPD.): Ich kann mich wesentlich kürzer fassen als mein Vortrager. Es ist aber immerhin interessant, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie sie doch die Drucksache Nr. 1809 darstellt, es kein Abgeordneter anderer Parteien für notwendig gehalten hat, zu dieser Sache, die den Landtag zum ersten Male überhaupt beschäftigt, irgendwie Stellung zu nehmen. Deshalb möchte ich von vornherein bemerken, daß ich im Namen meiner politischen Freunde den Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag Drucksache Nr. 1809 stelle.

Für uns handelt es sich nicht um die Person des Abg. Wöltcher selbst. Es handelt sich für uns auch nicht um die Frage der Wichtigkeit oder Unrichtigkeit der politischen Aktion, die hier durch den Berichtstatter, Herrn Abg. Gündel, vorgetragen worden ist; das geht uns absolut nichts an und steht nach meiner Überzeugung auch nicht zur Debatte. Für uns handelt es sich bei dieser Angelegenheit lediglich um die Wahrung des höchsten Rechtes des Parlamentes schlechthin, und dieses höchste Recht kommt in der Immunität des Abgeordneten zum Ausdruck.

Welchen Zweck soll denn die Immunität überhaupt haben? Die Immunität soll den Abgeordneten nicht bei irgendwelchen zivilrechtlichen Verstoßen schützen, sondern sie soll ihn namentlich in der politischen Aktion schützen, die er nach seiner Überzeugung für richtig hält. Die politische Meinungsfreiheit gipfelt in der Immunität des Abgeordneten, und deshalb ist es tatsächlich ein Unikum, wenn ein Parlament von sich aus dem Abg. Urban ein Oberreichsanwaltes zustimmt, daß ein Abgeordneter verhaftet werden soll. (Sehr richtig! b. d. Soz. u. d. SPD.)

Die ganze Art und Weise, wie diese Angelegenheit im sächsischen Parlament behandelt worden ist, gibt mehr und mehr der Vermutung Raum, daß hier nicht irgendein berechtigtes Gefühl eine Rolle gespielt

hat, sondern daß namentlich der Haß der Richter gewesen ist, und das es galt, einen politisch durch und durch unbequemen Gegner auf irgend eine Weise mit dem Scheine des Rechts unschädlich zu machen. (Sehr richtig! b. d. Komm. u. d. SPD.) Gegen eine solche Methode müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wenden, und wir würden es mit gleicher Entschiedenheit tun, wenn man etwa diese Methode gegen einen Abgeordneten der rechten Seite des Hauses anwenden würde, was allerdings bei der ganzen Struktur unserer politischen Verhältnisse nicht anzunehmen ist.

Wir müssen aber dabei berücksichtigen, daß bisher im Rechtsausschuß bei all den Fragen, wo es sich um die Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten handelte, noch niemals die Sache so gemacht worden ist, wie in diesem Falle. Bisher ist es immer so gewesen, und das wird auch in anderen Parlamenten so sein, daß die Regierung bei einem solchen Antrage weiter keine Rolle zu spielen hat als die Rolle eines Briefträgers, d. h. sie vermittelt die Akten, die bei ihr eingehen, an den Rechtsausschuß und damit hat sich die Angelegenheit erledigt. Ganz anders aber wurde diesmal verfahren. Es erschien damals in der Sitzung des Rechtsausschusses auf einmal der Herr Justizminister selbst, und er brachte uns den durch den Tschela-Prozess berichtigten Reichsanwalt Dr. Neumann mit, einen Mann, der bei jedem Arbeiter nur tiefste Verachtung findet und der demzufolge auch niemals zu irgendeiner Sitzung eines Ausschusses herangezogen wird, wo bewährte Vertreter der Arbeiterchaft sitzen. Umso mehr waren wir überrascht, als auf einmal dieser Reichsanwalt Dr. Neumann im Rechtsausschuß erschien, und zwar wollte sich der Herr Justizminister in dieser seiner Maßnahme stützen auf den Art. 16 der Verfassung, wonach es heißt, daß Mitglieder des Gesamtministeriums und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt haben. Er legte also die Hand auf die Schulter des Herrn Reichsanwaltes und sagte: ich erkläre den Herrn Reichsanwalt für den Beauftragten der Regierung. Wir haben damals bereits im Rechtsausschuß gegen eine solche Auffassung unserer entscheidendsten Protest zum Ausdruck gebracht. Und weil der Herr Justizminister sah, daß er mit dieser Aufschauung nicht durchkam, berief er sich auf Art. 18 der Geschäftsordnung des Landtages, wonach es den Ausschüssen zusteht, Sachverständige und Zeugen zu vernehmen, und nun erklärte er den Herrn Reichsanwalt auf einmal für einen Sachverständigen der Regierung. Inzwischen hatte sich nun das Justizministerium, um seine Stellungnahme irgendwie zu rechtfertigen, ein Gutachten verschafft, aber, hören Sie, nicht etwa ein Gutachten von einer unparteiischen Instanz, sondern der Herr Justizminister ließ sich über seine Handlung ein Gutachten seines Justizministeriums geben. (Hört, hört! links.) Die Beweislastigkeit eines derartigen Gutachtens liegt ja selbstverständlich auf der Hand, denn ich möchte einmal sehen, ob uns etwa der Herr Justizminister im Ausschuß ein Gutachten unterbreitet hätte, das gegen ihn votiert hätte, und ich möchte vor allen Dingen die sehen im Justizministerium, die sich der Gnade des Herrn Justizministers erfreuen und die etwa seinen Standpunkt in der Frage nicht teilen. Deshalb ist also ein solches Gutachten weiter nichts als ein ganz vergeblicher Versuch der Verschönigung einer Handlungsweise, die man tatsächlich durch die Verfassung nicht decken kann. Wenn man nun aber das Gutachten selbst ansieht, findet man, daß es vollständig um die Sache herumtredet. Es kommt für uns nicht darauf an, daß etwa die Beauftragten einer Regierung nun unbedingt Beamte sein müßten. Wir haben ja darauf hingewiesen, daß man beispielsweise in den Ausschüssen auch Direktoren der Staatsbahn, der Sächsischen Werke usw. die ja nicht in unmittelbarem Beamtenverhältnis stehen, auch angehört hat. Darauf kommt es also gar nicht an. Aber der springende Punkt bei einem Beauftragten der Regierung ist doch der, ob jemand, der mit der sächsischen Regierung weder in direktem noch indirektem Zusammenhange steht, als Beauftragter der Regierung bezeichnet werden kann. Nun sagte man, schön, wenn er nicht als Beauftragter fungieren kann, dann als Sachverständiger. Aber auch darüber liegen die Dinge nach § 18 vollständig klar. Ob nämlich ein Sachverständiger gehört werden soll oder nicht, das beschließt lediglich der betreffende Ausschuß, das kann aber unter keinen Umständen die Regierung selbst bestimmen.

Run ist also der Herr Reichsanwalt gekommen und hat uns nun alle die Dinge vorgetragen, die ja in ihrer Berechnung vollkommen durchsichtig sind. Ob die Sachen wahr sind oder nicht wahr sind, spielt ja absolut keine Rolle, sondern man verfolgt damit lediglich den Zweck, den guten Spießbürger mit dem kommunistischen Schreden so anzufahren, daß er dann bei der nächsten Wahl die notwendigen Konsequenzen daraus zieht. (Sehr wahr! b. d. Komm.)

Nachdem wir also so den ganzen Gang in dieser Angelegenheit festgestellt haben und dabei auf das Nachdrücklichste hervorheben müssen, daß es sich um ein Verbrechen handelt, wie es bisher im sächsischen Landtage noch nicht ablich gewesen ist, kommen wir mit der Beurteilung dieses Verfahrens natürlich auch zur Beurteilung des ganzen Antrages. Ich will nicht das wiederholen, was schon Herr Abg. Renner gesagt hat. Ich will bei der Gelegenheit nur noch einmal unterstreichen, daß die Ausführungen, die seinerzeit mein Fraktionskollege Edel in dieser Beziehung gemacht hat, durch die neuerlichen Vorgänge im Reichstagsausschuß vollständig bestätigt worden sind. Edel hat bereits damals ausgeführt, daß der Reichstag die Entlastung der Abgg. Urbans usw. beschlossen hatte. Er hat weiter ausgeführt, daß der Reichstag den Antrag des Generalstaatsanwaltes vollständig bilatorisch behandelt hatte. Damals ist es der Herr Abg. Betsche gewesen, der aufgetreten ist und gewagt hat, die Ausführungen meines Fraktionskollegen Edel nicht allein zu bezweifeln, sondern mit einer etwas disqualifizierten Bemerkung beiseite zu schieben. Heute steht einwandfrei fest, wie ja auch nicht anders zu erwarten war, daß die Ausführungen Edels vollständig richtig waren. Heute haben wir nun weiterhin den Bericht bekommen, daß der Geschäftsausschuß des Reichstages den An-

trag des Generalstaatsanwaltes in Hamburg abgelehnt hat, wonach der kommunistische Reichstagsabgeordnete Urbans zur Verbüßung von 10 Jahren Festungshaft wegen des Hamburger Aufstandes von 1923 in Haft genommen werden sollte. Für den Antrag des Generalstaatsanwaltes stimmten lediglich zwei Deutschnationales. Es ist also das zu bestätigen, was mein Vortrager bereits ausgeführt hat. Wenn man sich nun sagt, daß der Vorsitzende dieses Ausschusses der Demokrat Brodau gewesen ist, wenn man sieht, daß selbst Volksparteiler im Reichstag gegen den Antrag auf Verhaftung gestimmt haben, so müßte man sich doch wundern, wenn die Volksparteiler und Demokraten hier eine vollständig andere Stellung einnehmen. Das können sie nicht mit ihren Grundfragen, mit ihrer parlamentarischen Einstellung vereinbaren, das ist vollkommen ausgeschlossen.

Wir sollen uns doch nicht graulich machen lassen durch das Aufziehen eines sogenannten Hochverratsprozesses. Wir wissen, je nach dem, wer an der Regierung ist, wendet man das Wort Hochverrat an, wie es einem beliebt. Wir müssen leider feststellen, daß immer in dem Augenblick, wo die Rechtsparteien in ihrer Position bedrängt sind, sie dann sofort mit dem Worte Hochverrat da sind. Wenn wir in Sachen Hochverratsprozesse machen wollten, hätte allerdings der Generalstaatsanwalt vollkommen zu tun. Ich erinnere daran, daß wir ja einen notorischen Hochverräter hier haben, das ist der Dr. Heinze gewesen. (Sehr gut! b. d. Soz.) Noch kein Staatsanwalt hat sich gefunden, der diesen Mann gefaßt hätte. Dr. Heinze ist ein eklatanter Hochverräter, daran ist gar kein Zweifel. Bis hinein in die Kreise des Zentrums, bis in die Rechtskreise stand das einwandfrei fest, und selbst Dr. Stresemann ist von der Handlungsweise abgerückt, denn das, was Heinze hier gemacht hat, ist vollkommener Hochverrat gewesen. (Lebhaftes Sehr richtig! b. d. Soz. u. b. Komm. — Abg. Liebmann (Soz.): Der Schutz gehört ins Zuchthaus! — Stellv. Präs. Dr. Häbichmann ruft den Abg. Liebmann wegen dieses Zurufs zur Ordnung.) Wir empfehlen dem Justizminister Büniger, seine ganze Energie einmal auf diesen Hochverräter, der eine verfassungsmäßige Regierung kürzen wollte, zu richten. Man soll also hier nicht mit solchen Dingen kommen. Es steht lediglich die Frage zur Entscheidung, ob ein Parlament die Genehmigung dazu geben will, daß ein Abgeordneter in seiner Eigenschaft als Politiker für eine politische Aktion der Strafverfolgung und Verhaftung überwiesen werden soll.

Für denjenigen, der bei dieser Frage überhaupt auf den Parlamentarismus Wort legt und noch mit dem parlamentarischen Gedanken arbeiten will, gibt es nur eins, nämlich, daß der Antrag heute abgelehnt wird. Sollten Sie aber dem Antrage zustimmen, dann würden Sie dem sächsischen Landtage einen Stempel der Reaktion aufdrücken, wie sie in keinem Parlament von Deutschland überhaupt vorhanden ist. Wenn Sie nach diesem Ruhme geizen, so haben wir nichts dagegen, wir werden uns aber mit aller Entschiedenheit gegen einen solchen unmöglichen Antrag wenden und bedauern überhaupt, daß ein solcher Antrag im sächsischen Parlament gedruckt wird. (Bravo! b. d. Soz.)

Justizminister Büniger: Herr Abg. Arzt hat gesagt, der Reichsanwalt Neumann wäre ein Mann, der in Arbeiterkreisen die tiefste Verachtung verdiene. (Sehr richtig! links.) Ich weise diese Beschimpfung auf das allerentschiedenste zurück. (Großer Lärm links.) Gegen den Reichsanwalt Neumann ist nicht das Geringste vorzubringen. Es ist ein Mann, der nicht nur als besonders klug und intelligent bekannt ist — das hat selbst die „Leipziger Volkszeitung“ hervorgehoben —, sondern auch ein Mann, der gerade wegen seiner Objektivität allgemeinen Ansehen genießt; und daran ändert es sich gar nichts, wenn ihm der Herr Abg. Arzt in dieser meines Erachtens ungehörigen Weise heute beleidigt hat.

Da ich einmal spreche, möchte ich noch eins hervorheben. Herr Abg. Arzt hat gesagt, ich hätte Herrn Neumann als Sachverständigen bestimmt. Nein, ich habe nur beantragt, und zwar für den Eventualfall, daß er als Sachverständiger vernommen werden sollte. Das hält aber Herr Abg. Arzt ja selbst für zulässig. Ich weiß also nicht, inwiefern er hier einen Vorwurf gegen mich erheben könnte.

Er sagt weiter, ich hätte mir mein Gutachten für meinen Standpunkt selbst machen lassen. Meine Herren, die Sache lag ganz anders. Es fand über die Zulassung des Reichsanwaltes Neumann eine Sitzung im Ausschuß statt, wo ich meinen Standpunkt dargelegt habe. Darauf ist mir aufgegeben worden, ein schriftliches Gutachten einzureichen, und dieses schriftliche Gutachten habe ich eingereicht. Von wem es gemacht ist, ist ganz gleichgültig, ich habe es jedenfalls auftragsgemäß vorgelegt. Hätte ich mich etwa an die Unverbindlichkeit Leipzig wenden sollen, um ein Gutachten herbeizuziehen, oder was hätte ich sonst tun sollen? Es ist mir unverständlich, wie man mir aus diesen Vorgängen irgend welchen Vorwurf machen kann.

Endlich möchte ich sagen: gegen den früheren Reichskommissar Dr. Heinze wegen Hochverrats vorzugehen, muß ich schon deshalb ablehnen, weil ich nicht zuständig bin. Im übrigen darf ich bemerken, daß der Antrag an Dr. Heinze (Abg. Liebmann: Aber ins Zuchthaus gehört er!) von Herrn Herrn Reichspräsidenten Ebert ausgegangen ist. (Lärm links.)

Abg. Stewert (Komm.): Die Ausführungen des Herrn Justizministers haben im wesentlichen nur bestätigt, was Herr Abg. Arzt festgestellt hat. Es ist im Landtag bis zu diesem Falle noch nie vorgekommen, daß der Antragsteller, sei es eine Justizbehörde aus dem Lande oder aus dem Reiche, zu den Beratungen des Rechtsausschusses hinzugezogen wird, oder, wie das in diesem Falle vom Justizminister beliebt worden ist, daß dieser Mann, der Ankläger ist, als Sachverständiger geladen wird. Also eine solche einseitige Methode, einen Menschen, der mißlieblich ist, unmöglich zu machen, wie sie hier vom Herrn Justizminister Büniger beliebt worden ist, steht einzig da in der ganzen Geschichte des Parlamentarismus überhaupt.

Dann ist folgendes hier sehr wichtig. Der Herr Justizminister Büniger, der mit dieser ganzen Sache

nichts zu tun hat, der den Antrag nur weiterzuleiten hat, hat sich im Rechtsausschuß mit einer solchen Wärme dafür eingesetzt, daß die Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Böttcher durchgedrückt und genehmigt werde, wie noch nie. (Justizminister Bänger widerspricht.) Man muß feststellen, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Arzt vollständig berechtigt waren. Wir können sie nur unterstreichen und sagen, daß der Landtag, wenn er diesem Antrag zustimmt, aufs Neue bestätigt, daß das sächsische Parlament seit 1923 das reaktionärste Parlament geworden ist, daß wir im Reiche überhaupt haben. (Sehr richtig! b. d. Komm.)

Wenn man sich die Anklageschrift durchsieht, dann fällt vor allen Dingen auf, daß eine ganze Reihe Behauptungen ohne Beweis aufgestellt worden sind. Die ganze Anklageschrift ist ein berartiges Gemisch von Dichtung und von Spitzelungen, daß kein ernsthaftes Parlament und kein ernsthaft zu nehmender Mensch gestützt auf diese Anklageschrift der Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Böttcher zustimmen kann.

Ich will nur noch ein Moment aus der Anklageschrift hervorheben. Herr Gündel hat heute in seiner Rede festgestellt, daß das Hauptargument, ich glaube überhaupt das einzige Argument für die Verhaftung Böttchers aus einer Rede entnommen worden ist, die der Abg. Böttcher hier im sächsischen Landtag gehalten hat. (Hört, hört! b. d. Komm.) Wie kann man Reden, die durch die Immunität geschützt sind, benutzen, um gestützt auf Zitate aus solchen Reden die Anklage zu begründen und die Verhaftung eines Abgeordneten zu fordern! Das ist wirklich eine unerhörte Tatsache, die bei der Beschlussfassung über diesen Antrag unbedingt berücksichtigt werden muß.

Wenn ferner festgestellt werden muß, daß die Alte Sozialdemokratie bisher ihre Stellung zu diesem Antrag nicht bekanntgegeben hat, wenn man durch ihr ganzes Verhalten zu der Annahme gezwungen ist, daß die Vertreter der Alten Sozialdemokratie sich heute für die Verhaftung, für die Annahme des Antrags einsetzen werden, dann ist es notwendig, daß wir bei dieser Frage noch auf einige Punkte hinweisen, und zwar möchte ich hinweisen auf die Verhältnisse im Jahre 1923. Damals haben in Gegenwart verschiedener bekannter Vertreter der 23 Abgeordneten Verhandlungen mit uns stattgefunden, an welchen auch der Innenminister Müller teilgenommen hat, an welchen der Abg. Bethle teilgenommen hat. In allen diesen Verhandlungen haben die heutigen Vertreter der 23 sich in keiner Weise von dem Herrn Abg. Liebmann oder Arzt unterschieden (Sehr richtig! b. d. Komm.), im Gegenteil, sie haben damals zum Ausdruck gebracht, die Situation erfordere, daß alle Mittel angewandt werden müssen, um den ungeheuren, den verfassungswidrigen Zustand in Bayern zu beseitigen und Ordnung in Deutschland zu schaffen. Sowohl der Abg. Müller wie der Abg. Bethle haben sich damals dafür eingesetzt, daß zur Abwehr dieser ungeheuren Gefahren in Sachsen Hundertschaften gebildet werden müßten, daß diese Hundertschaften zur Verstärkung der sächsischen Polizeimacht hinzugezogen werden müßten, sie sind dafür eingetreten, daß alles geschehen muß, um gegen die bayerischen Konterrevolutionäre gegen die ungeheuren Gefahren, die von dort der Arbeiterschaft insbesondere Sachsens und Thüringens drohten, die Arbeiterschaft mit allen Mitteln zu mobilisieren und das alles geschehen muß, um diese Angriffe abzuwenden und zu verhindern. Die Entscheidung die heute fallen muß, ist deshalb von ungeheurer Wichtigkeit für die gesamte Arbeiterschaft, weil sich bei der heutigen Entscheidung das Gesicht der Alten Sozialdemokratischen Partei offenbaren muß, weil diese Alte Sozialdemokratische Partei durch diese Entscheidung einen wirklichen Trennungsstrich führen würde gegenüber jedem anständigen eheliebenden Arbeiter. Ich glaube, man muß auf die Dinge hinweisen, wie sie in der Fraktion der 23 sind. Die drei Herren Minister und der Polizeipräsident von Dresden werden den Ausschlag geben. Es ist zu befürchten, daß diese vier Herren sich der Abstimmung enthalten, und daß die anderen Vertreter der 23 gegen die Verhaftung und gegen die Strafverfolgung stimmen werden. Ich erkläre, daß durch eine solche Entscheidung und Haltung der Minister und des Polizeipräsidenten Kühn die ganze Alte Sozialdemokratische Fraktion belastet wird und daß sie die Verantwortung trägt für die Stellungnahme ihrer Parteigenossen, die in der Regierung sitzen.

Der deutschnationale Abg. Grellmann, der sich in diesem Hause immer als der Held betätigt, hat heute bei den Ausführungen des Herrn Gündel einen Zwischenruf gemacht, den man annageln muß. Als Herr Gündel bekanntgab, daß bei den Hamburger Zusammenstößen sounso viel Polizisten erschossen und sounso viel Polizisten verwundet worden seien, schrie Herr Grellmann: Einige seiner Freunde riefen hört, hört! und unerhört! Als dann bekanntgegeben wurde, daß die vielfache Zahl der Arbeiter erschossen und daß über 1000 Arbeiter verwundet worden seien, rief Herr Abg. Grellmann Bravo! (Hört, hört! b. d. Komm.) Man muß derartige Gemeinheiten feststellen, und ich glaube, es zeugt nicht nur von der Gefährlichkeit, die dem Abg. Grellmann zu eigen ist, sondern er hat sich damit vor der gesamten Arbeiterschaft Sachsens und Deutschlands als der Mann

hingestellt, der einst zur Menschheit gezogen werden wird. Das sagen wir dem Abg. Grellmann, und ich möchte nur bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß uns derartige Dinge von Herrn Grellmann nicht nur aus diesem Hause bekannt sind, sondern daß uns Berichte zugegangen sind, daß Herr Grellmann in einer solchen gemeinen, niederträchtigen Weise gegen die Arbeiterschaft vorgeht und seine Freunde aufputscht, daß man gegen derartige — (Stellv. Präsident Dr. Hübschmann: Derartige Ausdrücke wie gemein und niederträchtig dürfen Sie nicht gebrauchen!) Aber seine Tätigkeit außerhalb des Hauses kann ich Feststellungen machen, aber ich will mich darüber nicht streiten. Auf alle Fälle möchte ich sagen, daß der heutige Zwischenruf des Herrn Abg. Grellmann für uns genügt, um zu wissen, was wir von Herrn Grellmann und seiner Partei zu halten haben.

Die Partei der Hochverräter par Exzellenz stellt den Referenten im Landtage, der die Verhaftung des Abg. Böttcher fordern muß. Es wird bestritten oder mit Lächeln über diese Dinge hinweggegangen, daß die Deutschnationale Partei in enger Verbindung mit den Nordorganisations im Jahre 1923 bestanden und gearbeitet hat. Tatsache ist, daß heute noch Abgeordnete der Deutschnationalen Partei Mitglieder von Nordorganisations sind, von nationalen Kampferbänden, Mitglieder von Organisationen, gegen die in aller Öffentlichkeit die aller schwersten Anklagen erhoben werden. Es ist ferner wichtig, darauf hinzuweisen, daß alle die Leute, die wegen des Rapp-Putsch oder wegen der Ereignisse vor 1923 aus dem rechten Lager eingesperrt oder verurteilt worden waren, bis auf die Frememörder, die lepton verurteilt worden sind, entlassen, amnestiert und begnadigt worden sind und sich in voller Freiheit bewegen können.

Ich habe hier eine Schrift von Karl Mertens; die Aufsätze in dieser Schrift sind zum guten Teil in der Weltbühne erschienen. Aus dieser Schrift geht hervor, daß damals die Behörde, die der Reichsregierung und der preussischen Regierung unterstand, in leichtfertiger Weise gegen die Frememörder vorgegangen ist, daß man nichts getan hat, um gegen diese Mörder mit der ganzen Strenge des Gesetzes einzuschreiten, die Mörder festzusetzen und unschädlich zu machen. Es wird dann weiter erklärt, daß diese 23 Mörder nicht alle sind. Von den Morden der schwarzen Reichswehr konnten bisher in der Öffentlichkeit 25 Frememörder traktiert werden, zu denen ohne Zweifel noch eine große Anzahl bisher unbekannter Verbrechen dazu kommen.

Und nun ist besonders wichtig in dieser Schrift, daß ihr ein Artikel des Schriftstellers Berthold Jacob angehängt ist, der schreibt:

Fest steht nur eines:

Der ehemalige Reichskanzler Cuno, sein Staatssekretär Hamann, der heute noch im Amt befindliche Wehrminister Geßler und der ebenfalls noch amtierende General v. Seect — sie alle gehören vor den Staatsgerichtshof, der nach Art. 108 der Reichsverfassung zu bilden ist!

Sie müssen sich vor diesem Gericht verantworten, ebenso wie die Frememörder wegen Landesverrats in Tateinheit mit dem Verbrechen des gemeinen Mordes.

Eine Feststellung, eine Anklage, in der Öffentlichkeit erhoben gegen Amtspersonen, gegen regierende Minister und den Reichswehrgeneral v. Seect, ohne daß sich ein Staatsanwalt findet, gegen diese Leute vorzugehen, und, was noch wichtiger ist, ohne daß bisher das Gericht versucht hat, gegen Berthold Jacob etwas zu unternehmen, der diese Anklage erhoben hat. Das veranlaßt uns zu der Ansicht, daß Berthold Jacob im Besitz von Material sein muß, das, wenn man ihn vor Gericht stellen würde, die damalige Reichsregierung, die gegen Bayern mit Langmut vorgegangen ist und gegen Sachen sich eines Verfassungsbruches schuldig gemacht hat, derartig stark belassen würde, daß kein Mensch mehr Achtung vor diesen Leuten haben könnte.

Diese Feststellungen zeigen uns, daß wir in Deutschland eine Klassenjustiz haben, wie sie in der ganzen Welt kaum zu finden ist. Und von dieser Klassenjustiz ist der Antrag auf Verhaftung und Strafverfolgung des Abg. Böttcher diktiert. Die Arbeiterschaft wird der heutigen Entscheidung die größte Aufmerksamkeit schenken. Sie wird aus der heutigen Entscheidung nicht nur für die kommenden Wahlen, sondern für die Abrechnung mit der kapitalistischen Gesellschaft überhaupt die notwendigen Lehren ziehen müssen. Ich glaube, daß der Landtag, wenn er alle diese Dinge würdigt, wenn er alle diese Tatsachen prüft, zum mindestens dazu kommen müßte, den Reichsanwalt aufzufordern, seine Anklageschrift mit besonderem Beweismaterial zu belegen. Wichtig ist, daß mit der Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg. Böttcher, mit der Genehmigung der Verhaftung des Abg. Böttcher der sächsische Landtag das reaktionärste Parlament wird, welches wir überhaupt in Deutschland haben. Der Reichstag hat bisher die Strafverfolgung abgelehnt; der preussische Landtag hat beschlossen, daß erst nach den Reichstagsentscheidungen zu dieser Frage Stellung genommen wird. Die Entscheidung im Reichstage über die Strafverfolgung der Führer der kommunistischen Partei steht noch aus. Die Entscheidung im sächsischen

Landtage soll vom Reichsanwalt ausgenutzt werden, im Reichstage einen Druck auf die Parteien zu ergötzen, daß sie auch dort unter Hinweis auf den Beschluß des sächsischen Landtages die Genehmigung zur Strafverfolgung geben. Deshalb sagen wir: wenn der Landtag die Strafverfolgung beschließt, so zeigt er damit, daß er zum reaktionärsten Parlament, daß er zum Vollstrecker der Klassenjustiz wird. (Bravo! b. d. Komm.)

Abg. Liebmann (SPD.) protestiert gegen den ihm vom stellv. Präsidenten Dr. Hübschmann erteilten Ordnungsruf. Sein Zureuf habe sich auf Dr. Heinz bezogen, und da dieser nicht Mitglied des Landtages sei, bestehe der Ordnungsruf zu unrecht.

Stellv. Präsident Dr. Hübschmann: Der Präsident ist verpflichtet, auch die Ehre Abwesender in Schutz zu nehmen. Der Ordnungsruf besteht deshalb zu recht.

Abg. Bethle (Alte SPD. — zu einer persönlichen Bemerkung): Herr Kollege Siewert hat mich als Kronzeugen und meinen Freund Müller gleichfalls als Kronzeugen dafür angeführt, daß die Handlungen, die hier Gegenstand einer Anklage des Staatsanwalts sind, von unserer Partei aus gebilligt worden und mitgemacht worden sind. Demgegenüber möchte ich folgendes feststellen, ohne mich näher auf die Dinge einzulassen. Wir haben selbstverständlich in der Zeigner-Zeit alles getan, was zur Abwehr aller Bestrebungen, die auf den Sturz der Republik hinstreben, geschehen konnte, und in diesem Bestreben, alles abzuwehren, was die Republik stürzen konnte, haben wir anfangs auch die Hundertschaften begrüßt, wiewohl wir auch natürlich gegen ein Zusammengehen mit den Kommunisten waren. Wir unterscheiden uns von den Kommunisten in ihrer Auffassung nur dadurch, daß, während wir die Hundertschaften zum Schutze der Republik gebrauchen wollten, die Kommunisten diese Hundertschaften gegen die Republik, zum Sturze der Republik mißbrauchen wollten.

Abg. Grellmann (Dishnat. — zu einer tatsächlichen Verichtigung): Mir ist mitgeteilt worden, Herr Abg. Siewert habe in meiner Abwesenheit geäußert, daß bei dem kommunistischen Putsch in Hamburg viele Arbeiter gefallen seien und daß ich dabei Bravo! gerufen hätte. Ich bitte, aus dem Stenogramm zu entnehmen, daß diese Behauptung unwarhaft ist. (Zureuf b. d. Komm.: Das haben wir doch gehört, da brauchen wir doch kein Stenogramm! — Abg. Siewert: Da war es ein anderer von Ihren Freunden! — Abg. Granz: Der läßt doch wie gedruckt! — Abg. Granz erhält wegen dieses Zureufs vom stellvertretenden Präsidenten Dr. Hübschmann einen Ordnungsruf.)

Abg. Heuner (Komm. — zu einer persönlichen Bemerkung): Ich möchte feststellen, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Bethle unrichtig waren. Die Differenz lag darin, ob die Hundertschaften, die zur Abwehr faschistischer Angriffe aufgestellt wurden, bewaffnet oder unbewaffnet sein sollten.

Berichterstatter Abg. Gündel (Dishnat. — Schlußwort): Herr Abg. Arzt hat erklärt, daß es sich hier um Behauptungen handelt, die in der Anklageschrift nicht bewiesen sind. Das ist natürlich richtig, daß in einer Anklageschrift immer nur Behauptungen stehen können, weil der Beweis erst in der Hauptverhandlung geführt wird und geführt werden kann. Das ist ja das Wesen der Anklageschrift. Wenn aber die Strafverfolgung nicht genehmigt wird, wird die Möglichkeit der Beweisführung überhaupt unterbunden.

Dann möchte ich noch das eine erwähnen; wenn hier von dem Abg. Urbans die Rede gewesen ist, so muß ich dazu erklären, der Herr Abg. Urbans hat mit diesem Verfahren überhaupt nichts zu tun. (Zureuf b. d. Komm.): Er gehört nicht zu den Angeklagten, die in diesem Verfahren angeklagt sind. Er ist bereits verurteilt, und zwar vom Oberlandesgericht Hamburg, und es hat sich bei der Entscheidung des Reichsgerichts nur darum gehandelt, ob die Strafvollstreckung, die jetzt nach dem Urteile in Frage kommt, genehmigt werden soll, während es sich hier nur um die Strafverfolgung eines Verfahrens handelt, das noch nicht durchgeführt werden kann, weil die Strafverfolgung bisher nicht genehmigt war.

In namentlicher Abstimmung wird zunächst die Strafverfolgung des Abg. Böttcher mit 49 gegen 42 Stimmen genehmigt; 5 Abgeordnete fehlen bei der Abstimmung. Während des Auszählens der Stimmen ruft der Abg. Ellrodt (Komm.): „Sie brauchen gar nicht zu zählen, die Schufte haben sich schon zu gunsten der Reaktion entschieden!“ Er wird deswegen vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

Hierauf wird mit demselben Stimmenverhältnis in namentlicher Abstimmung die Verhaftung des Abg. Böttcher ebenfalls genehmigt.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage)